

Zur Geschichte der Berner Fayencefabriken

Autor(en): **Morgenthaler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge =
Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **27 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte der Berner Fayencefabriken.

Von *Hans Morgenthaler*.

1762, Febr. 23. Wir President und Assessores der Handwerck Direction der Statt Bern thun kund hiemith: Als heüte von seiten deß Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herren, Herren Obrist und alt Landvogt Willading von Frienisperg schriftlich, hierauf dan durch Caspar Schnäbelin, einem Hafner Gesell, von Baßel gebürtig, mundlich Unß vorgestellet worden, daß dieser letztere, nach einem kleinen Aufenthalt in Genff, von Ehrengedacht HH. Obrist Willading, alwo er schon vorhin einiche Jahre in Arbeit gestanden, zu Bedienung der ihme zugehörenden fayence fabrique nach Bern beruffen worden, kurz nach seiner Ankunfft alhier aber von dem Adam Spengler von Schafhaußen in die denen HH. Frisching in der Lorraine zustehende und seiner Direction überlaßenen fabrique angelockt worden, welches Hr. Kläger zwar auch, allein unter dieser Bedingung, dem Schnäbeli gestattet, daß auf sich äüßerenden ersten Vorfahl, da der Hr. Kläger seiner bedörffen werde, alsdan in seiner fabrique zu Verfertigung der dabelbst vorfallenden Arbeiten er sich wieder einfinden solle, diesem zu Volg dan auch er Schnäbelin auf den ohne sein Nachwerben von dem obbedeüten Spengler erhaltenen Abscheid sich zu Mmhh. Obrist Willading verfüget, um eint und andere Arbeith in seiner fabrique zuübernehmen, ein solches aber und zugleich alle Arbeit in der Statt ohne Außnahm ihme durch einen Handlanger, nahmens gedachten Spenglers, in deß HH. Klägers Behaußung mit der Bedrohung inhibirt worden, daß bey erst verfertigender Arbeit eine schimpfliche Fortweißung auß hiesiger Statt und zwar durch die Harschierer erfolgen werde. Diesem so schimpflichen Verfahren nun in Zeiten vorzubiegen beides Urhh. Obrist Willading und der Schnäbeli um richterliche Handbietung sich bewerben, zugleich auf Abtrag deß dem Hr. Kläger in ansehung seiner Ehre andurch bereits erlittenen Nachtheils, Schadloshaltung der aus diesem Anlas von dem Schnäbeli versaumten Zeith und Zuspruch der erwachsenen Uncösten von rechtens wegen schließen.

Auf obangeführte Klag dan der Spengler hiesiges forum anfänglich in dieser Streitsach nicht erkennen, mithin in keine Vertheidigung eintreten wollen, nach denen ihme harüber beschehenen Vorstellungen aber, wie ihme obliege, hiesigen Ohrts, als dem competirlichen Richter, sich zu verantworten, er zu seiner Entschuldigung eingewendet, daß der Schnäbeli seine gegen ihne Antworter als Director der fabrique in der Lorraine eingegangene Verpflichtung keineswegs erfüllet, auch um seine Erlaßung unter dem Vorwand, auf Basal nach Hauß zu kehren, selbst angesucht habe, nunmehr aber, da seine Heimreiß er nicht angetreten, sondern in Ushh. Oberst Willading fabrique sich befinde, ein solch wieder allerohrten üblichen Handwerck gebrauch laufendes Verhalten den Antworter in die befügsame gesezet habe, obbedeüte Notification, welche den Schnäbeli, als einen Handwerckgesell allein berühre, behörigen Ohrts anlegen zulaßen,

Haben Wir nach reifer Erdaurung der angehörten Gründ und Gegengründen hiemit

erkennt

Daß der dem Caspar Schnäbeli ertheilte Abscheid, es seye nun ein solcher mittelst oder ohne sein Nachwerben erfolget, nicht von solcher Natur sich erfinde, daß derselbe zugleich das Verbott einicher Arbeit wieder einen Handwercker bewürken möge, als welches Verbott nicht in eines Particularen, weniger eines fremden Handwerkman, die mit keinen Innungsgesazen privilegirt sind, freyer Willkühr, sonder in deß competirlichen Richters Gewalt stehen, diesenmach nun dem Schnäbeli, in so lang er sich unklagbahr alhier betragen wird, gesellswais Arbeit zu verfertigen verners vergünstiget sein möge. Wan nun aus diesem das Recht deß Hr. Klägers, den Schnäbeli in seine fabrique aufzunehmen, sich um so mehr von selbst ergebe, als er über diß ein solches ihme angeführtermaßen vorbehalten, so solle in Betrachtung der Begründtnuß solcher Klägden, und

da dem Spengler nicht gebühre Verbott und Notification von dieser Art jehemand, weniger annoch in der Behausung eines Standesgliedts, anzulegen, ihme Antworter billichermaßen obliegen, und mittelst dieser Urtheil er dahin gewiesen seyn, gegen Unhh. Obrist Willading sich zu erkennen, in Ansehung deß durch diß Versehen ihme ermangleten Respects und seine Übereilung abzubitten, den Antworter anbey um die auß diesem Anlas erwachsene Umkosten, in so weith sie das außgelegte Gelt betreffen, von rechtens wegen verfellend.

In Krafft.

Den 4t. Marty 1762 ist obstehende Erkantnuß auf diesem Fuß gutgeheißen und also zu expediren anbefohlen worden.

(Stadtarchiv Bern. Handwerks-Manual Nr. I, S. 145 bis 150.)

* * *

1762, Febr. 23. Von der anseiten Er. Eden. Meisterschafft der Haffneren alhier gegen Adam Spengler von Schaffhausen, Director der fayence fabrique, eingelegten Klage ist nach beschechener deren Ablesung gedeütem Spengler auff sein Nachwerben mit dieser Bedingnuß eine Abschrift zu ertheilen erkennen worden, daß innert acht Tagen Zeit die gebührende Antwort erfolgen und dem Cammer Secretario zu weiterer Verfügung zugestellt werden solle. Inzwischen aber der Spengler aller in den Hafnerberuff einlaufenden Arbeiten sich enthalte und keine, weder Haffner noch Mahlergesell, weder directe noch indirecte engagire oder sonsten einiche Beschwården veranlaße.

(Ebenda, S. 151.)

* * *

1762, März 13. Als Mnhgh. der Cammer vorgetragen worden, wie die HH. Frischung von Wyl sich der zugunsten Mshh. Oberst und alt Landvogt Willading von Frienisperg ergangenen Erkantnuß gegen den Adam Spengler von Schaffhausen, Datum vom 23 t. Febr. letsthin beschwåhret und solche höherer Orths zu ziehen gesinnet, ist in der Zeith der Berathschlagung, ob ein solcher Recurs zu gestatten seyn wolle, nahmens der HH. Frischung von Wyl durch den Cammer Secretarium Mnhgh. der Cammer die Versicherung ertheilt worden, daß der zwüschen ihnen und Mmh. Oberst Willading erhobene Streith in der Fründtschafft beygelegt worden seye; woran Mehgh. der Cammer sich auch ersättiget.

(Ebenda, S. 155. 156.)

* * *

1762, März 13. Von der anseiten der tit. Hr. Frischung von Wyl über die von den Haffneren alhier gegen ihren Director Adam Spengler geführten Klag nunmehr eingelegeten Antwort ist denen Haffneren alhier eine Abschrift zuerkent worden, um wan ihnen was obgelegten, alsdan sie das Vernere in dem Lauff von 14 Tagen Mnhgh. der Cammer vortragen können. (Ebenda, S. 156.)

Weiter ist der Handel nicht mehr erwähnt. Die Hafner scheinen sich an der Antwort ersättigt zu haben.

=====